

Teilnahmebeitragsordnung der Ev.-Luth. Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Gleschendorf

Nach den Gesetzen und Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein für die Kindertagesstättenarbeit, der Verfassung der Ev. - Luth. Kirche in Norddeutschland und der Benutzungsordnung der Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ Gleschendorf erlässt der Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein / Kindertagesstättenwerk als Träger der Einrichtung mit Wirkung vom 01.08.2016 folgende Beitragsordnung:

§1 Allgemeines

1. Für die Inanspruchnahme ev. Kindertagesstätten werden nach §25 Abs.1 und Abs.3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Beiträge erhoben.
2. Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Beitragsordnung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
3. Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§2 Entstehung und Fälligkeit der Beiträge

1. Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Beitragspflicht.
2. Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Beiträge sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 05. eines jeden Monats in einer Summe per Lasteneinzug durch den Träger vom Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen.
3. Die Begleichung der Teilnahmebeiträge und Getränkepauschale erfolgt grundsätzlich über die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Abbuchung von einem Konto der Erziehungsberechtigten.

§3 Höhe der Beiträge

1. Der Beitrag wird gemäß §12 der Benutzungsordnung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
2. Der monatliche Teilbetrag beträgt für die Betreuung eines Kindes

Im Alter bis zum 3. Lebensjahr in der Regelgruppe:

Betreuungszeit:	bis zum 3. Lebensjahr:	ab 3. Lebensjahr
7:00 Uhr - 8:00 Uhr	37,50 €	30,00 €
8:00 Uhr - 13:00 Uhr	197,50 €	165,00 €
8:00 Uhr - 15:00 Uhr	272,50 €	225,00 €

3. Verpflegungskosten
Mittagessen 3,30 Euro pro Tag
Getränkegeld 4,00 monatlich

§4 Ermäßigung der Beiträge

Ist die Belastung des Beitrages den Erziehungsberechtigten nicht zuzumuten, können sie gemäß §90 Abs. 3 +4 SGB VIII und §25 Abs. 3 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung stellen. Anträge auf Ermäßigung des Regelbeitrages sind an das örtlich zuständige Sozialamt zu richten, das auch die Einkommensprüfung nach §79 BSHG vornimmt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen stellt das Sozialamt aufgrund des Berechnungsbogens eine Bescheinigung über die Höhe der prozentualen Ermäßigung aus. Aufgrund dieser Bescheinigung gewährt der Träger die Beitragsermäßigung.

§5 Ende der Beitragspflicht

1. Die Beitragspflicht endet auf ordentliche, schriftliche Kündigung, mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf §7 der Benutzungsordnung verwiesen.

§6 Beitragsschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Beitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§7 Inkrafttreten

- (1) Diese Teilnahmeordnung tritt mit Wirkung 01.08.2016 in Kraft.
- (2) Zum 31.07.2016 verliert die Teilnahmegebührenordnung vom 19.05.2015 die Gültigkeit.

Neustadt in Holstein, 01.06.2016

Dirk Süssmuth

Vorsitzender
des Kirchenkreisrates

Kate-Cauer

Weiteres Mitglied
des Kirchenkreisrates



Beate Bröncel
Geschäftsführerin KiTa-Werk